

S a t z u n g

der Gemeinde Ittersbach über die Ergänzung des am 2.3.1961 festgestellten und genehmigten Bebauungsplanes für die Gewanne "Baungärten", "Viertel" und "Ringböcker" der Gemarkung Ittersbach.

..

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg von 25.7.1955 (Ges.Bl.S. 129) in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 hat der Gemeinderat am 11.9.1964 die Ergänzung des am 2.3.1961 festgestellten und genehmigten Bebauungsplanes für die Gewanne "Baungärten", "Viertel" und "Ringböcker" als

S a t z u n g

beschlossen.

Ittersbach, den 15.9.1964

Der Gemeinderat:



Bürgermeister.

Ausgeschickt am 17.9.64 hi. 2.10.64

~~Angeschlagen an~~ Aufgelegt vom 24.9. - 26.10.64

~~Abgenommen an~~

Der Aufsichtsbehörde
angeseigt am 26.10.64.

Der Bürgermeister:



E r g ä n z u n g

des am 2.3.1961 festgestellten und genehmigten Bebauungsplanes für die Gewanne "Baungärten", "Viertel" und "Ringlöcher" der Gemarkung I t t e r s b a c h, gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 11.9.64.

..

Art und Maß der baulichen Nutzung

im Bereich des Bebauungsplanes für die Gewanne "Baungärten", "Viertel" und "Ringlöcher".

..

Für den Bereich des oben genannten Bebauungsplanes werden im Sinne der Baunutzungsverordnung ergänzend folgende Vorschriften als Bestandteil des Bebauungsplanes festgesetzt:

1. Das gesamte Gebiet ist reines Wohngebiet (§ 3 BzVO).
2. Für dieses Gebiet ist die offene Bauweise vorgeschrieben.
3. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird auf höchstens 2 Vollgeschosse festgesetzt.
4. Die Grundflächensahl darf bei Grundstücken bis 500 qm 0,35 und bei Grundstücken über 500 qm 0,3 nicht überschreiten.
5. Die Dachneigung beträgt bei Satteldächern höchstens 28°. Bei anderen Dachformen darf dieser Neigungswinkel ebenfalls nicht überschritten werden. Die Dachdeckung ist in jedem Falle in rotbrauner Farbe auszuführen.
6. Einfriedigungen gegen die Straßen sind möglichst einheitlich anzubringen und dürfen 1.00 m Höhe nicht überschreiten.

Der Bürgermeister

J. W. W. W.